

GEW Lippe schreibt an Bürgermeister der Städte Detmold, Lemgo, Lage und Bad Salzuflen

Schließung von Bildungs- und Kultureinrichtungen Konsequenzen für arbeitnehmerähnliche Selbstständige

Sehr geehrter Bürgermeister,
die Schließung der Volkshochschulen, Museen und Kultureinrichtungen aufgrund der Corona-Pandemie führt dazu, dass diejenigen arbeitnehmerähnlichen Selbstständigen, die ihren Lebensunterhalt überwiegend aus dem Einkommen ihrer Tätigkeit an einer der nun geschlossenen Einrichtungen bestreiten müssen, in eine Notlage geraten, wenn kein Ausgleich für ihren Honorarausfall geschaffen wird. Als Selbstständige müssen sie von den oft eher niedrigen Einnahmen auch ihre Sozialversicherung allein bezahlen. Sie sind daher nicht in der Lage, den Zeitraum der Schließung durch Rücklagen auszugleichen.

Das Infektionsschutzgesetz entschädigt Selbstständige nur für Einkommensverluste bei angeordneter Quarantäne. Lohnfortzahlung oder Kurzarbeitergeld erhalten sie nicht.

Dieser Beschäftigtenkreis wird arbeitsrechtlich als arbeitnehmerähnlich bezeichnet und daher als „sozial schutzbedürftig“ (Tarifvertragsgesetz § 12 a und Bundesurlaubsgesetz) bewertet. Für den aktuellen Fall gibt es für ihn jedoch noch keine Regelung. Der überwiegende Teil dieser Kolleg*innen unterrichtet in den Deutsch-als Fremdsprache-Kursen und in den Integrationskursen und nimmt dort wichtige Aufgaben zur Integration von Migrant*innen und Geflüchteten wahr.

Die GEW meint, dass die soziale Schutzbedürftigkeit und der Stellenwert der Arbeit dieser Kolleg*innen es gebieten, das Risiko der Höheren Gewalt in dieser Situation nicht dem schwächsten Glied der Kette aufzuladen. Dieses Risiko sollte aus Sicht der GEW der Auftraggeber übernehmen.

Wir bitten Sie daher, dafür Sorge zu tragen, dass den Kolleg*innen ihre Honorareinkünfte für die Schließungszeit in vollem Umfang ausgeglichen werden.

Freundliche Grüße

A handwritten signature in blue ink that reads 'S. Huppke'.